

**Beschluss (4/2012) vom 05.11.2012
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

**betr.: Fachbeiratsverfahren: Verkauf von Los-Gutscheinen über die Filialen der
Handelsketten „Rewe“ und Drogeriemarkt „dm“ (Aktion Mensch e.V.)**

Die von der verfahrensführenden Behörde aus Rheinland-Pfalz eingereichten Unterlagen werden geprüft und per Umlaufverfahren der folgende Beschluss (4:2:0) gefasst:

Obwohl nicht verkannt werden darf, dass der Verkauf in einem glückspielfremden Kontext zu einer weiteren Akzeptanz von Glücksspielen als Gut des alltäglichen Lebens führen wird, sieht der Fachbeirat insgesamt keinen Widerspruch zu den Zielen des § 1 GlüStV und empfiehlt der verfahrensführenden Behörde eine Erlaubniserteilung mit der Auflage der Volljährigkeitsprüfung.

Begründung:

Eine besondere Gefährdung der Bevölkerung ist nicht zu befürchten.